

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Ticket Restaurant® Menü-Scheck System

1. Gegenstand des Ticket Restaurant® Systems

Die Edenred Deutschland GmbH (nachfolgend Edenred genannt) schließt die Akzeptanzstellen (Restaurants, Cafés etc.) des Akzeptanzpartners an das Ticket Restaurant® (TR) System an und ist für die Abrechnung alleiniger Vertragspartner. Die TR Menü-Schecks sind Wertgutscheine und werden am POS bei den teilnehmenden Akzeptanzpartnerstellen als Zahlungsmittel eingesetzt. Für den Akzeptanzpartner ist hierbei keine technische Anpassung des bestehenden Kassensystems notwendig.

2. Ticket Restaurant® Menü-Scheck

Edenred gibt im Auftrag seiner Kunden (Unternehmen) TR Menü-Schecks zur arbeitstäglichen Verpflegung an deren Mitarbeiter aus. Diese sind berechtigt mit den TR Menü-Schecks die Einnahme von Mahlzeiten sowie den Erwerb von Lebensmitteln in allen Restaurants, Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Unternehmen zu bezahlen, die sich dem TR System angeschlossen haben (Akzeptanzpartner). Die TR Menü-Schecks werden von Edenred über einen bestimmten Geldbetrag (Tagesguthaben) ausgestellt. Bei den TR Menü-Schecks erfolgt eine Erstattung der eingelösten TR Menü-Schecks an den Partner nach Vorlage durch Edenred im Auftrag des Kunden.

3. Pflichten des Akzeptanzpartners

- (1) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich alle TR Menü-Schecks in Höhe ihres Tagesguthabens als Zahlungsmittel zu akzeptieren und den Kunden die Mahlzeiten bzw. Lebensmittel auszuhandigen.
- (2) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich bei einem Umtausch oder Warenrückgabe, soweit gesetzlich zulässig, seine(n) Geschenkgutschein/ Geschenkkarte an den Kunden auszugeben. Es darf kein Bargeld an den Kunden ausgezahlt werden.
- (3) Die TR Menü-Schecks sind bei der Edenred Deutschland GmbH (Claudius-Keller-Str. 3c, 81669 München) zur Einlösung einzureichen und vor Absendung auf der Rückseite mit einem Firmenstempel zu versehen. Zur eigenen Sicherheit verpflichtet sich der Akzeptanzpartner, die Versendung der TR Menü-Schecks an Edenred per Botendienst, Edenred Versicherter Versand oder Einschreiben vorzunehmen. Edenred haftet nicht für Schäden (Verlust, Diebstahl, Beschädigung etc.), die vor dem Eingang der TR Menü-Schecks bei Edenred entstanden sind. Ferner ist der Akzeptanzpartner verpflichtet, die TR Menü-Schecks wegen der elektronischen Belegung sorgfältig zu behandeln. So ist eine Beschädigung – insbesondere der EDV-Zeile – durch Klammern (Heft- und Büroklammern), Heften, Kleben, Schneiden usw. auszuschließen. Eingereichte TR Menü-Schecks, welche aufgrund o.g. Beschädigungen nicht elektronisch lesbar sind, müssen durch Edenred manuell erfasst werden. Der entsprechende Mehraufwand ist von dem Akzeptanzpartner zu tragen. Aufgrund der damit einhergehenden Verzögerung verlängert sich die Zahlungsfrist seitens Edenred entsprechend.
- (4) Der Akzeptanzpartner bringt mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den TR Aufkleber von außen gut sichtbar und leserlich an der Innenseite der Eingangstür(en) und zusätzlich an anderen geeigneten Stellen an.
- (5) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, den TR Nutzer keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen.
- (6) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, nur gültige (weder gefälschte noch abgelaufene) TR Menü-Schecks anzunehmen und diese anhand der jeweils aktuellen Sicherheitsmerkmale auf Ihre Echtheit zu überprüfen. Gefälschte TR Menü-Schecks sind von einer Erstattung an den Akzeptanzpartner ausgenommen. Es dürfen nur TR Menü-Schecks aus Deutschland angenommen werden. Ausländische TR Menü-Schecks können aus steuerrechtlichen Gründen nicht erstattet werden! Die Gültigkeit ergibt sich ferner aus dem aufgedruckten Datum auf dem Menü-Scheck (Bsp.: 31/12/2019). TR Menü-Schecks können bis Ende März (Bsp.: Bis 31/03/2020 für TR Menü-Schecks mit Gültigkeitsdatum 31/12/2019) des Folgejahres zur Erstattung bei Edenred eingereicht werden. Nach diesem Datum erfolgt keine Erstattung abgelaufener TR Menü-Schecks. Hierbei ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (7) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, bei offensichtlichem Missbrauch der TR Menü-Schecks durch den Nutzer, Edenred unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, die TR Menü-Schecks nicht zur Zahlung zu akzeptieren und nach vorheriger Rücksprache mit Edenred die missbräuchlich verwendeten TR Menü-Schecks ggf. vom Nutzer einzuziehen.
- (8) Sämtliche Reklamationen der Abrechnung durch Edenred sind innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Überweisungsbetrages geltend zu machen und danach ausgeschlossen. Die TR Menü-Schecks werden nach Ablauf dieser Frist durch Edenred vernichtet. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Akzeptanzpartners gegen Edenred aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt zwei Jahre ab Kenntnis vom Anspruch. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die unter Ziffer 10 fallen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(9) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, folgende Informationen auf elektronischem Wege, der von Edenred jeweils gesondert festgelegt wird (derzeit per E-Mail an partner-de@edenred.com) z. B. E-Mail, URL, Extranet an Edenred zu übergeben und Edenred unaufgefordert im Bedarfsfall über Aktualisierungen oder Änderungen (vor Wirksamkeit der Änderung) zu informieren:

- Stammdaten: Vertriebsname, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung, Store IDs (Marktnummer, Filialnummer), Geodaten (sofern vorhanden) zu den für die Kooperation vorgesehenen Akzeptanzstellen.
 - Edenred übernimmt keine Haftung für Fehler (z.B. Überweisung auf ein falsches Konto) welche auf eine verspätete Bekanntgabe von Änderungen durch den Akzeptanzpartner zurückzuführen sind.
- (10) Der Akzeptanzpartner erklärt sich damit einverstanden, dass Stammdaten, die bspw. für das Finden der Akzeptanzstellen in von Edenred zu bestimmenden Kanälen (Web-/App Partner-Übersicht) erforderlich sind, verwendet und veröffentlicht werden.
- (11) Der Akzeptanzpartner erteilt Edenred mit Abschluss dieser Vereinbarung seine Zustimmung für die Verwendung des auch vom Akzeptanzpartner verwendeten Logos. Edenred ist berechtigt, dass auch vom Akzeptanzpartner verwendete(n) Bild- und/oder Schriftlogo(s) für Werbe- und Kommunikationsmittel im Rahmen der Ticket Restaurant®-Kooperation zu verwenden. Der Akzeptanzpartner versichert, dass die von ihm erteilte Zustimmung Edenred zur Verwendung des bzw. der Bild- und/oder Schriftlogo(s) in dem vorbeschriebenen Umfang berechtigt.
- (12) Der Akzeptanzpartner hält den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere die Konditionen geheim, soweit diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.
- (13) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die Beitrittsgebühr in Höhe von 29,95 Euro inkl. MwSt. mit Vertragsbeginn an Edenred zu zahlen.

4. Pflichten von Edenred

- (1) Edenred behandelt alle Informationen über den Akzeptanzpartner streng vertraulich und nutzt diese ausschließlich zur Durchführung der bestehenden TR-Kooperation.
- (2) Edenred übergibt dem Akzeptanzpartner rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen und Kommunikationsmittel, die für die Akzeptanz von TR Menü-Schecks erforderlich sind.
- (3) Edenred verpflichtet sich gegenüber dem Akzeptanzpartner, gültige (weder gefälschte noch abgelaufene, siehe Punkt 3.6) mit Firmenstempel des Akzeptanzpartners versehene TR Menü-Schecks innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Posteingang zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Partner angegebene Bankkonto.

5. Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen

- (1) Der Akzeptanzpartner darf nur TR Menü-Schecks aus Deutschland akzeptieren.
- (2) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 8, 40 EStG i.V.m. R 8.1 und R 40.2 LStR) zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um nachfolgende Bestimmungen:
 - TR Menü-Schecks dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten akzeptiert werden. Zu den Mahlzeiten gehören alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen und zum Verzehr während der Arbeitszeit oder in den Essenspausen geeignet sind, einschließlich der dazu üblichen Getränke. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren.
 - Pro Arbeitstag darf nur ein (1) TR Menü-Scheck pro Person angenommen werden.
 - Die Annahme von TR Menü-Schecks ist nur an Arbeitstagen gestattet.
 - Bei Überzahlung, d. h. wenn der TR Menü-Scheck den Rechnungsbetrag überschreitet, darf kein Rückgeld ausgezahlt werden.
- (3) Der Akzeptanzpartner übernimmt die Verpflichtung, die vorstehenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, nicht nur gegenüber Edenred, sondern auch gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer Mahlzeiten und Lebensmittel abgegeben werden. Verstößt der Akzeptanzpartner nachweislich gegen die genannten Bestimmungen, hat Edenred das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung. Ferner erklärt der Restaurant-Inhaber ausdrücklich, dass er nach dem Gaststättengesetz berechtigt ist, Mahlzeiten zu verabreichen.
- (4) Alle in diesem Zusammenhang an den Akzeptanzpartner übermittelten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar, die nach § 3 StBerG insbesondere Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten ist.

6. Provision

Die Höhe der Provision ist der Kooperationsvereinbarung zu entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Ticket Restaurant Menü-Scheck® System

7. Aufrechnung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Akzeptanzpartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Edenred unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen.

8. Gültigkeit und Bezahlung

Der Akzeptanzpartner überprüft vor der Bezahlung die Gültigkeit des TR Menü-Schecks; diese ist auf der Vorderseite aufgebracht. Abgelaufene TR Menü-Schecks dürfen nicht zur Bezahlung angenommen werden.

9. Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist der Akzeptanzpartner dazu verpflichtet, TR Menü-Schecks als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Lediglich die Mitteilung der Kündigung gegenüber Edenred entbindet den Akzeptanzpartner nicht von seinen unter Ziffer 3 aufgeführten Pflichten.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere der Insolvenzantrag über das Vermögen einer Partei, deren drohende oder eingetretene Insolvenz oder die Nichtabhilfe einer nicht nur unwesentlichen Vertragsverletzung trotz Abmahnung mit angemessener Frist.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail genügt).

(4) Nach Wirksamwerden der Kündigung werden vom Akzeptanzpartner die Hinweise auf die Akzeptanz der TR Menü-Schecks (z. B. Aufkleber) entfernt.

10. Haftung

(1) Ansprüche gegen Edenred auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Es sei denn, Edenred oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Edenred ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

(2) Die Haftungsfreizeichnung der vorangehenden Ziffer 10.1 gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

12. Datenschutz

(1) Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung verarbeitet Edenred personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), die der Kunde an Edenred in Verbindung mit der Vertragsdurchführung übermittelt oder die Edenred in Verbindung mit den vertraglich vereinbarten Leistungen von dem Akzeptanzpartner erhält.

(2) Edenred ist befugt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten selbst oder durch Dritte unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

(3) Soweit keine der Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DSGVO Anwendung findet, übernimmt der Akzeptanzpartner, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Edenred nach Maßgabe von Ziffer 12.5 zu informieren und die gesetzlichen Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO zu erfüllen, um sicherzustellen, dass Edenred seine Informationspflichten gegenüber den Betroffenen erfüllt.

(4) Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, Edenred von allen im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen entstehenden Ansprüchen Dritter sowie von Datenschutzbehörden auferlegten Bußgeldern und den damit jeweils verbundenen Schäden, Kosten und Auslagen für Edenred freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde (i) seine Verpflichtung aus Ziffer 12.3 nicht erfüllt hat oder (ii) Edenred personenbezogene Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zur Verarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung übermittelt hat.

(5) Edenred verarbeitet als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO personenbezogene Daten (insbes. Namen, Kontaktdaten wie z.B. E-Mail und Telefon, Position, Bankdaten) des Partners, Ansprechpartnern des Partners und dessen Arbeitnehmern, um seine Leistung gegenüber dem Partner zu erbringen. Diese personenbezogenen Daten werden zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für die Dauer der Vertragsbeziehung verarbeitet bzw. darüber hinaus sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies aufgrund eines berechtigten Interesses (insbesondere der Verteidigung im Rahmen von Schadenersatzansprüchen) notwendig ist. Diese personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zum Zweck der Vertragserfüllung erforderlich. In diesem Fall werden die Daten u.a. an autorisierte Mitarbeiter von Edenred, Unternehmen des Edenred-Konzerns (siehe www.edenred.com) und an Auftragsverarbeiter (z.B. im Bereich IT Support) weitergeleitet. Im Rahmen dessen ist es möglich, dass personenbezogenen Daten zum Teil außerhalb der EU bzw. dem EWR verarbeitet werden. In diesem Fall wird Edenred durch entsprechende Verträge und organisatorische sowie technische Maßnahmen sicherstellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird. Betroffene können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten durch Edenred verarbeitet werden. Des Weiteren können Betroffene ihre Daten jederzeit aktualisieren, berichtigen oder löschen lassen, sofern dem keine gesetzlichen Verpflichtungen seitens Edenred entgegenstehen.

(6) Sofern Edenred Daten von Betroffenen auf der Grundlage von deren Einwilligung verarbeitet, können diese Betroffenen jederzeit ihre Einwilligung widerrufen. Hierzu können sich die Betroffenen an den Datenschutzbeauftragten von Edenred unter der Geschäftsadresse von Edenred oder per E-Mail an partner-de@edenred.com wenden. Der Datenschutzbeauftragte stellt auf Verlangen auch eine Kopie der geeigneten und angemessenen Garantien für die Datenübermittlung außerhalb der EU/EWR zur Verfügung. Es ist möglich, dass bei Widerruf der Einwilligung einzelne vertragliche Leistungen von Edenred nicht mehr erbracht werden können. Sofern Betroffene der Ansicht sind, dass Edenred ihre personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet, kann Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde eingereicht werden. Darüber hinaus gilt unsere Datenschutzerklärung, verfügbar unter www.edenred.de im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung.

13. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.



Edenred Deutschland GmbH
Claudius-Keller-Str. 3 C
81669 München
www.edenred.de
E-Mail: partner-de@edenred.com